

Antrag der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

**20 Jahre nach der Streichung des § 175 StGB müssen die Opfer endlich rehabilitiert werden!**

Einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen Männern standen in der Bundesrepublik bis 1969, in der DDR bis 1968 unter Strafe. Beide Staaten übernahmen mehr oder weniger wortgleich die von den Nationalsozialisten 1935 verschärften Vorschriften. Verurteilt wurden aufgrund des § 175 Strafgesetzbuch wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen rund 50.000 Männer in der Bundesrepublik und mindestens 1.292 Männer in der DDR. Darüber hinaus bestanden bis zur endgültigen Abschaffung des § 175 im Mai 1994 unterschiedliche sogenannte Schutzaltersgrenzen für homosexuelle (unter 18 Jahre) und heterosexuelle (unter 14 Jahren) Handlungen. So wurden z. B. noch 1992 in Nordrhein-Westfalen 23 Männer nach diesem Straftatbestand verurteilt.

Die strafrechtliche Verfolgung einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Männern stellt eine Verletzung der Menschenwürde und der ebenfalls grundgesetzlich gewährleisteten freien Persönlichkeitsentfaltung dar. Sie zielte auf den Kern der Persönlichkeit von Männern gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung und missachtete somit deren Würde von Grund auf.

In den neuen und den alten Bundesländern ist durch die Kriminalisierung der Homosexualität ein gesellschaftliches Klima dauerhaft konserviert worden, das homosexuelle Menschen diskriminierte und sie an den Rand der Gesellschaft drängte. Zu der strafrechtlichen Verfolgung kam die gesellschaftliche Ausgrenzung der Betroffenen hinzu, die nicht selten aufgrund von Verurteilungen ihren Beruf verloren. Diese homophobe Atmosphäre wirkt teilweise bis heute nach.

Im Dezember 2000 brachte der Deutsche Bundestag im Zusammenhang mit der Debatte um die Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege in einer einstimmig verabschiedeten Resolution sein Bedauern über das durch die Homosexuellenverfolgung in beiden Teilen Deutschlands erfolgte Unrecht bis 1945 zum Ausdruck. Mit der Ergänzung des Gesetzes zur Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in der Strafrechtspflege vom 23. Juli 2002 wurden pauschal diejenigen Urteile aufgehoben, die unter nationalsozialistischer Herrschaft nach den §§ 175 (einvernehmliche Handlungen zwischen Erwachsenen) und 175a Nr. 4 (männliche homosexuelle Prostitution) Reichsstrafgesetzbuch ergangen waren. Einen Anspruch auf Entschädigung erhielten die nach diesen Vorschriften verurteilten Männer zwei Jahre später.

Für die nach dem 8. Mai 1945 wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen verurteilten Männer gilt dies allerdings nicht – die Opfer der nach 1945 in diesem Punkt ebenfalls menschenrechtsverletzenden Politik und Strafjustiz in der Bundesrepublik und der DDR haben bis heute keinen Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung.

Aus Anlass zweier Anträge war die Frage der Aufhebung dieser Strafurteile Gegenstand von Debatten im Deutschen Bundestag in den Jahren 2008 und 2009. Gegen eine Aufhebung der nach 1945 ergangenen Urteile wurden von den damaligen Regierungsparteien insbesondere Bedenken hinsichtlich der befürchteten Verletzung des Gewaltenteilungsprinzips und der Rechtsstaatlichkeit, zu der auch die Rechtssicherheit gehört, vorgetragen. Eine im Auftrag des Senats von Berlin erstellte Expertise kommt dagegen zu dem Ergebnis, dass eine Aufhebung der Urteile rechtlich zulässig ist – um dadurch die Männer zu rehabilitieren, die strafrechtlich verfolgt oder verurteilt wurden auf Grundlage der §§ 175 und 175a StGB sowie nach § 151 StGB (DDR). Die formelle Aufhebung der einschlägigen Strafurteile sowie eine daraus resultierende Entschädigung sind deshalb erneut zu prüfen. Berlin hat aus diesem Grund eine Bundesratsinitiative zur Rehabilitierung und Unterstützung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten vorgelegt.

Der Bundesrat hat daraufhin am 12.10.12 (Drs 241/12) beschlossen, dass die Aufhebung der einschlägigen Strafurteile ernsthaft von der Bundesregierung zu prüfen ist. Leider ist dies bisher nicht geschehen.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen,

1. Die Bürgerschaft (Landtag) bedauert, dass der § 175 StGB in seiner nationalsozialistischen Fassung bis 1969 unverändert in Kraft blieb. Sie ist in diesem Zusammenhang davon überzeugt, dass die Ehre der homosexuellen Opfer wiederhergestellt werden muss.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet um Entschuldigung für die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Bürger, die hierdurch in ihrer Menschenwürde, in ihren Entfaltungsmöglichkeiten und in ihrer Lebensqualität empfindlich beeinträchtigt wurden.
3. Die Bürgerschaft (Landtag) begrüßt in diesem Zusammenhang alle Initiativen, die die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern zum Gegenstand haben.
4. Die Bürgerschaft (Landtag) erwartet von der Bundesregierung, dass sie dem Beschluss des Bundesrates zur Rehabilitierung der nach 1945 in beiden deutschen Staaten wegen einvernehmlicher homosexueller Handlungen Verurteilten folgt, und endlich ein Aufhebungsgesetz in den Bundestag einbringt.
5. Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat, sich auf Bundesebene für ein entsprechendes Gesetz einzusetzen

Björn Tschöpe und Fraktion der SPD

Björn Fecker, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN